

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2016

Bundesverwaltung

Dezember		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 260	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge aus Sicht der VA keine Rechtfertigung darstellen. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden:1	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen aus Sicht der VA keine Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Akteneinsicht VA-BD-GU/0108-A/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Deutschlandsberg	Die BH teilte dem Beschwerdeführer mit, dass eine Ausnahme von der Akteneinsicht gemäß § 17 Abs 3 AVG nur bestehe, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei gegeben wäre und daher nur Parteieninteressen zu berücksichtigen seien. Sie verabsäumte jedoch, auf die vom Gesetz vorgesehenen „Interessen dritter Personen“ einzugehen.

<p>Unfreundliches und unkorrektes Verhalten von Polizisten</p> <p>VA-BD-I/0839-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Im Zuge einer Befragung informierte ein Polizeibeamter einen Zeugen nicht über sein Recht der Aussagebefreiung. Dem Zeugen wurde vorgehalten, falsche Auskunft über seinen Hauptwohnsitz gegeben zu haben, obwohl der Polizeibeamte geirrt hatte.</p> <p>Eine 91-jährige Frau, die in einem kleinen Dorf lebt, wurde in der Öffentlichkeit von Polizeibeamten zum Zwecke einer Vernehmung im Zusammenhang mit einer Straftat angesprochen, was sie als sehr belastend und Bloßstellung empfand.</p>
<p>Behindertenpass</p> <p>VA-BD-SV/1160-A/1/2016</p>	<p>Sozialministeriumservice Tirol (SMS)</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht beschloss, dass die Voraussetzungen für die Vornahme der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass (BP) vorliegen. Das SMS trug die Zusatzeintragung im BP nach und befristete zugleich den BP. Die Befristung des BP war unzulässig, da diese im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts keine Begründung fand.</p>
<p>Auszahlungsverzögerungen</p> <p>VA-BD-SV/1061-A/1/2016</p>	<p>Arbeitsmarktservice (AMS) Wien</p>	<p>Ein Beschwerdeführer beanstandet bei der VA, dass es wiederholt zu verspäteten Auszahlungen seiner AMS-Bezüge gekommen ist. Die VA stellte fest, dass es zu Eingabefehlern in der EDV des AMS gekommen war. Das AMS hat die erforderlichen Korrekturen veranlasst.</p>
<p>Ausschreibung von Schuldirektorenstellen</p> <p>VA-BD-UK/0005-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Bildung (BMB)</p>	<p>Die VA stellte bei der Besetzung von Direktorenstellen zweier höher bildender Schulen Verfahrensverzögerungen fest. Der Landesschulrat bestellte zunächst provisorische Leitungen, konnte aber die Auswahl der Personen nicht sachlich begründen. Die Entscheidungen über die definitive Leiterbesetzung blieben danach aus. Die VA beanstandete die Verzögerungen und empfahl dem BMB, die Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Aufforderung zur amtsärztlichen Führerscheinuntersuchung</p> <p>VA-BD-V/0118-C/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Bregenz</p>	<p>Im diesem Fall beanstandete die VA, dass die BH Bregenz die Bedenken, die sie veranlassten, den Beschwerdeführer zur amtsärztlichen Untersuchung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines KFZ vorzuladen, im Vorladungsbescheid nicht nachvollziehbar darlegte. Da der Beschwerdeführer sich der Untersuchung unterzog, waren weitere Veranlassungen nicht zu treffen.</p>

<p>Führerscheinverfahren VA-BD-V/0061-C/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft Tulln (BH)</p>	<p>Die VA stellte fest, dass die BH Tulln eine Beschwerde über einen Bescheid zur Einschränkung einer Lenkberechtigung an das Landesverwaltungsgericht NÖ verspätet vorlegte. Zu einer weiteren Säumnis kam es in zwei gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahren und hinsichtlich Löschungersuchen nach dem Datenschutzgesetz.</p>
--	--	---

November

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 21	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Verletzung der Verfahrensvorschriften Anzahl der berechtigten Beschwerden: 1	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte Verfahrensvorschriften. Trotz Verlangen bei Asylantragstellung wurde keine Kopie der Niederschrift ausgehändigt. Aufgrund der Häufung an Beschwerden nahm das BMI Adaptierungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation hinsichtlich der Aushändigung der Kopien der Niederschriften vor.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Trinkwasserversorgung VA-BD-GU/0037-A/1/2016	Kärntner Landesregierung (Ktn. LReg)	Trotz des Umstandes, dass die Ktn. LReg der Beschwerdeführerin eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser bescheidmäßig zuerkannte, nahm die Aufsichtsbehörde bei Bekanntwerden der Zuwiderhandlung durch den Wasserversorgungsberechtigten keine (weitergehenden) Ersatzvornahmen vor. Nach Einschreiten der VA sicherte die Ktn. LReg jedoch zu, dass bei Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten umgehend Maßnahmen eingeleitet werden.
Dauer eines Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/1541-C/1/2016	Amt der NÖ Landesregierung	In einem Aufenthaltstitelverfahren setzte die Behörde nach Einlangen von Nachweisen vier Monate keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren unnötig.

<p>Personenstandsrecht VA-BD-I/0088/C-1/2016</p>	<p>Amt der NÖ Landesregierung</p>	<p>Hinsichtlich der Frage, welchen Namen die Beschwerdeführerin nach der Scheidung zu tragen habe, wandte die Behörde rumänisches Recht an. Dies wäre grundsätzlich richtig gewesen, nur stellte sich anlässlich einer späteren Nachfrage bei der rumänischen Botschaft heraus, dass der Name nach rumänischem Recht anders zu lauten gehabt hätte. Die VA beanstandete, dass die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt bereits vor der Eintragung zu ermitteln gehabt hätte. Das Amt der NÖ Landesregierung veranlasste bei den zuständigen Standesämtern Berichtigungsverfahren.</p>
<p>Asyl - Verfahrensdauer VA-BD-I/0814-C/1/2016</p>	<p>BMI, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Hinsichtlich dreier Asylverfahren von im Haus St. Gabriel untergebrachten Personen führte die VA ein amtswegiges Prüfverfahren durch und beanstandete, dass diese erst nach 15 bzw. 18 Monaten abgeschlossen waren. In zwei Verfahren gestand das BMI Verzögerungen, zum Teil bedingt durch eine falsche Übermittlung der Akten an eine andere Regionaldirektion des BFA, ein. Die drei Asylverfahren wurden bereits abgeschlossen, sodass der Beschwerdegrund behoben ist.</p>
<p>Passrecht VA-BD-I/1109-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Magistratsabteilung (MA) 62</p>	<p>Ein Reisepass wurde fälschlicherweise von der MA 62 zur Fahndung ausgeschrieben. Obwohl noch am gleichen Tag widerrufen, wurde dies in der Datenanwendung Sachfahndung nicht umgesetzt. Die Beschwerdeführerin konnte daher im Zuge einer Grenzkontrolle im Ausland nicht weiterreisen, da ihr das Dokument abgenommen wurde. Die zusätzlich entstandenen Kosten wird die Stadt Wien ersetzen.</p>
<p>Polizeiverhalten VA-BD-I/0781-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Ein Polizist zeigte ein Ehepaar an, das seinen Hund ohne Leine und Beißkorb spazieren führte. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde eingestellt, weil keine Leinen- und Beißkorbpflicht galt. Diese Information wurde im Rahmen einer Nachschulung allen Beamten zur Kenntnis gebracht. Einige Wochen später zeigte derselbe Polizist die Familie wieder wegen derselben Übertretung als Privatperson an. Das BMI bezeichnete das Verhalten des Polizisten als nicht korrekt und entschuldigte sich für den entstandenen Eindruck, wonach der Polizist das Ehepaar schikanieren wollte.</p>

<p>Personenstand (Standesamt) VA-BD-I/0361-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Ein Brautpaar in Graz musste, um an einem exklusiven Trauungsort außerhalb des Rathauses zu heiraten, neben einer zusätzlichen Gebühr von über € 400, die Trauung über eine private Agentur buchen, was zusätzliche Mehrkosten von € 252 verursachte. Die Begründung des BMI, wonach ein erhöhter Organisationsaufwand nötig sei, konnte die VA ob der zusätzlichen Gebühr nicht teilen. Die Bezahlung der Miete für das Objekt in dem geheiratet wird durch das Brautpaar - wie dies in anderen Landeshauptstädten praktiziert wird - wäre sinnvoll.</p>
<p>Grenzübergang Spielfeld VA-BD-I/0246-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Anlässlich eines Besuchs des Grenzübergangs Spielfeld im Februar 2016 kritisierte die VA die unzureichenden Dolmetschleistungen der Laiendolmetscher, unzureichende Informationen der Polizeibeamten vor Ort über Impfmöglichkeiten und Supervision und die zum Besuchszeitpunkt für die Polizeibeamten unklare, häufig wechselnde Befehlslage. Ausbildungsmaßnahmen sowie die Einrichtung von Peer-Groups und Supervisionseinheiten für die Dolmetscher des vom BMI beauftragten Unternehmens wurden initiiert. Auch wurden Informationsblätter über Impfmöglichkeiten in den Diensträumlichkeiten vor Ort ausgehängt. Das Österreichische Rote Kreuz sagte zu, künftig bei derartigen Grenzeinsätzen für Kleinkinder Fertignahrung zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Wählerverzeichnis VA-BD-I/0560-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Die Beschwerdeführerin schien nicht im Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde auf. Der Grund dafür war, dass sie im Zentralen Melderegister (ZMR) fälschlicherweise als ungarische Staatsbürgerin verzeichnet war. Der Fehler wurde mittlerweile berichtigt.</p>
<p>Strafvollzug VA-BD-J/0522-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Eine aufgrund von gesundheitlichen Problemen eines Insassen geplante Computertomographie wurde nicht zum vereinbarten Termin durchgeführt. Aufgrund einiger Umstellungen im Krankenhaus kam es vereinzelt zu kurzfristigen Abänderungen bzw. Absagen angeordneter Untersuchungen. Erst auf Grund der Beschwerde des Insassen bei der VA führte das BMJ ein klärendes Gespräch mit den Verantwortlichen des Krankenhauses.</p>
<p>Pflegegeld VA-BD-SV/1003-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Der Pflegebedürftigen wurde nur ein Pflegegeld der Stufe 1 zugesprochen, obwohl sie aufgrund einer dementiellen Erkrankung der ständigen Pflege und Betreuung bedurfte. Die VA konnte erreichen, dass die PVA eine neuerliche Begutachtung durchführte. Der Betroffenen wurde sodann ein Pflegegeld der Stufe 3 zugesprochen.</p>

Arbeiterkammer VA-BD-SV/0148-A/1/2016	Arbeiterkammer Tirol	Die Arbeiterkammer Tirol verweigert die Ausstellung eines Bescheides, mit welchem das Rechtsschutzansuchen des Sohnes des Beschwerdeführers abgelehnt wurde. Die Materialien zu § 7 AKG aber auch die jüngst ergangene Judikatur der Höchstgerichte sprechen für eine Bescheiderlassungspflicht der Arbeiterkammern. Das BMASK hat die von der VA vorgeschlagene Anregung zur gesetzlichen Klarstellung nicht aufgegriffen.
Rehabilitationsgeld VA-BD-SV/1022-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Dem Beschwerdeführer wurde das Rehabilitationsgeld wegen mangelnder Mitwirkung entzogen. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass dem Betroffenen keine mangelnde Mitwirkung vorzuwerfen ist. Der Bescheid über die Entziehung des Rehabilitationsgeldes wurde deshalb aufgehoben.
Hohe Durchfallsquote bei Mathematikzentralmatura VA-BD-UK/0037-C/1/2016	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Die VA kritisierte ungleiche Startvoraussetzungen bei den von den Schülern verwendeten technischen Hilfsmitteln. Für den Haupttermin 2018 sagte das BMB eine Regelung zum Technologieeinsatz zu. Hinsichtlich der Kritik der VA an den Diskrepanzen bei der Durchfallsquote vor/nach Kompensationsprüfung (zB AHS Wien 25,5%/7,3%; AHS Vorarlberg: 33,2%/8,4%; AHS NÖ: 24,5%/9,9%) will das BMB an einer Änderung der Prüfungskonzepte bzw. Vereinheitlichung der Kompensationsprüfung arbeiten. Die Kritik der VA an den ungleichen Startvoraussetzungen je nach Schultyp und damit verbundenen unterschiedlichen Durchfallsquoten bei der schriftlichen Matura konnte das BMB nur hinsichtlich der Realgymnasien und der sonstigen Gymnasien mit statistischem Material relativieren. Differenzen bei anderen Schultypen wie HTL oder HAK jedoch nicht.
Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis VA-BD-VIN/104-A/1/2015	Austro Control GmbH	Die Beurteilung eines flugmedizinischen Sachverständigen, wonach die erforderliche Tauglichkeit des Piloten nicht uneingeschränkt gegeben ist, muss zumindest indirekt im Wege der Bekämpfung eines in der Sache absprechenden Bescheides möglich sein.

Oktober

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 37	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 8	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0235-B/1/2015	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Eine Wienerin wandte sich in Vertretung ihrer Tochter an die VA, weil die gesetzlich vorgesehene Erledigungsdauer für ihren Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung überschritten war. Das BMF erledigte den Antrag nach Einschreiten der VA und entschuldigte sich mit der Begründung, dass die Anzahl der Anträge stark gestiegen sei.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0650-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Pensionist beklagte, dass über seinen Antrag auf Herabsetzung bzw. Einstellung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem volljährigen Sohn nicht entschieden wurde. Das BMJ teilte mit, dass das Gericht nach Vorliegen einer Rekursentscheidung nach Ablauf von beinahe sieben Monaten einen Beschluss gefasst hat und wies darauf hin, dass gerade im Bereich der Außerstreitrechtspflegerinnen und -rechtspfleger österreichweit ein personeller Mangel bestehe.
Familienbeihilfe VA-BD-JF/0098-A/1/2016	Finanzamt (FA) Wien 2/20/21/22	Das FA ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2015 für drei Monate keine Beschäftigung in Österreich hatte, und leistete daher nur die Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe der Slowakei. Nach nochmaliger Prüfung aufgrund des Schreibens der VA wurde eine Beschäftigung für diesen Zeitraum als erwiesen angesehen und die Leistung doch in voller Höhe ausgezahlt.

<p>Nachzahlung einer Agrarförderung VA-BD-LF/0089-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Agrarmarkt Austria (AMA)</p>	<p>Das BMLFUW gestand eine Fehlleistung der AMA wegen einer fehlerhaften Beanstandung zu. Die darauf fußende Nachzahlung einer Förderung lässt aber bereits rund sechs Monate auf sich warten. Als Grund dafür wurde der hohe Aufwand im Zuge der Bearbeitung zahlreicher Anträge vorgebracht. Da dies der Behörde zuzurechnen ist, war die Beschwerde berechtigt. Das BMLFUW wurde ersucht, für eine rasche Förderungs auszah lung Sorge zu tragen.</p>
<p>Beitragsvorschreibung VA-BD-SV/0540-A/1/2016</p>	<p>Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)</p>	<p>Die WGKK verpflichtete einen Beschwerdeführer zur Bezahlung eines überhöhten Pauschalbeitrags nach § 53a ASVG im Zusammenhang mit einer eintägigen vollversicherten Beschäftigung. Die VA erreichte eine Richtigstellung (Kürzung) des Beitrags.</p>
<p>Behindertenpass VA-BD-SV/1017-A/1/2016</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS)</p>	<p>Der Beschwerdeführer erhielt vom SMS die Auskunft, dass Vorladungen zu Untersuchungstermine nicht ins Ausland zugestellt werden können. Tatsächlich ist die Zustellung ins Ausland oder auch an eine E-Mailadresse aber möglich.</p>
<p>Fehlerhafte Verrechnung von Zeitguthaben VA-BD-UK/0049-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Bildung (BMB); Landesschulrat für Niederösterreich (LSR NÖ)</p>	<p>Der LSR NÖ verrechnete einem AHS-Lehrer für dessen im Schuljahr 2014/15 geleistete Tätigkeiten nach den §§ 6, 6a der Nebenleistungsverordnung fälschlich zu wenig Werteinheiten auf dessen Zeitkonto. Nach Einschreiten der VA stellte das BMB die Nachverrechnung der zustehenden Werteinheiten-Differenz seitens des LSR NÖ in Aussicht.</p>
<p>Lange Dauer des Verfahrens über Ausbau eines Turnsaales VA-BD-UK/0067-C/1/2012</p>	<p>Bundesministerium für Bildung (BMB)</p>	<p>Der Ausbau des Turnsaales des BG/BRG Wien 6, Rahlgasse, wurde bereits 2006 diskutiert und im Jahr 2010 der Baubeginn für Sommer 2011 zugesagt. Nach Einschreiten der VA avisierte das BMB im Dezember 2012 den Baubeginn für 2014, verschob jedoch 2013 sowie 2014 den Baubeginn jeweils um weitere zwölf Monate. Diese Verzögerungen begründete das BMB mit Planungsarbeiten sowie Vertragsverhandlungen über einen Liegenschaftstausch zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft und der Gemeinde Wien. Zuletzt verzögerte sich der für Beginn der Sommerferien 2016 beabsichtigte Baubeginn wegen Verhandlungen über die Mietkonditionen. Anfang August 2016 begann nunmehr der Umbau.</p>

<p>Behördeninterner Verlust von Urkunden-Originalen VA-BD-UK/0050-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Bildung (BMB)</p>	<p>Das BMB gestand ein, dass nach Eingang eines eingeschrieben übermittelten Nostrifikationsantrages die beigefügten Urkunden-Originale der Beschwerdeführerin in Verstoß gerieten. Das BMB sicherte vollen Ersatz jener Kosten zu, die ihr für die Ausstellung von Duplikaten erwachsen. Ressortintern dürfen aus Anlass dieses Falls eingeschriebene Poststücke künftig nur mehr gegen Unterschrift übernommen und weitergeleitet werden.</p>
--	--	---

September

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 50	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 7	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Ortsbildschutz VA-BD-DMS/0004-B/1/2016	Stadt Hallein	Ein Bauwerber stellte einen Antrag auf Abgeltung seiner Mehrkosten gemäß § 23 Salzburger Ortsbildschutzgesetz. Die Baubehörde verstieß gegen § 13 Abs. 3 AVG, indem sie dem Antragsteller nicht unverzüglich, sondern erst – aufgrund der Nachfrage der VA – nach zweieinhalb Monaten einen Verbesserungsauftrag erteilte. Außerdem verletzte sie ihre sechsmonatige Entscheidungspflicht iSd § 73 AVG.
Verfahrensdauer VA-BD-I/0891-C/1/2016	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG entschied bislang nicht über zwei im Mai 2015 eingebrachte Beschwerden betreffend die Abweisung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz und die Verweigerung der Ausstellung einer Duldungskarte. Das BVwG konnte keine Prognose zum Abschluss der Verfahren abgeben. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer Niederlassungsbewilligung VA-BD-I/0805-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35, Landeshauptmann (LH) Wien	In einem Aufenthaltstitelverfahren verabsäumte die MA 35 der Antragstellerin eine Frist zur Vorlage notwendiger Unterlagen zu setzen. Die Behörde setzte in einem Zeitraum von nahezu sieben Monaten keine Verfahrensschritte. Die Verfahrensdauer von einem Jahr war allerdings auch zu einem nicht unerheblichen Teil in der mangelnden Mitwirkung der Antragstellerin begründet.

Verfahrensdauer Aufenthaltstitel VA-BD-I/1100-C/1/2016	Magistratsabteilung (MA) 35, Landeshauptmann (LH) Wien	Seit Antragstellung im November 2015 wurde nicht über die Verlängerung des Aufenthaltstitels entschieden. Dies lag teilweise an der zögerlichen Vorlage aller Unterlagen des Beschwerdeführers. Im Juni 2016 verständigte die MA 35 das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung, das BFA blieb danach drei Monate untätig. Die MA 35 setzte keine Schritte, um beim BFA die Erledigung zu urgieren.
Verspätete Akteneinsicht VA-BD-I/0495-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Ein Beschuldigter beehrte Akteneinsicht. Der Beamte nahm an, dass der Beschuldigte mit dem zuständigen Sachbearbeiter einer anderen Polizeiinspektion selbst Kontakt aufnehmen würde, was er allerdings nicht tat. Somit dauerte es 19 Tage, bis der Beschuldigte in den Akt Einsicht nehmen konnte.
Vollzug VA-BD-J/0458-B/1/2014	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Anbringung gesundheitsbezogener Daten von Insassen an der Haftraumtüre hat keine gesetzliche Grundlage und ist daher zu unterlassen. Einer Empfehlung wurde per Erlass der Generaldirektion im BMJ entsprochen.
Pflegegeld VA-BD-SV/0474-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der schwer erkrankten, bettlägerigen und fast immobilen Beschwerdeführerin wurde nur ein Pflegegeld der Stufe 3 zugesprochen. Eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass der Pflegebedürftigen ein Pflegegeld der Stufe 6 zusteht.
Behindertenpass VA-BD-SV/0808-A/1/2016	Sozialministeriumservice (SMS)	Das SMS übermittelte an die Beschwerdeführerin falsche Poststücke. Die Beschwerdeführerin schickte die Poststücke zurück an die Behörde. Aus unerklärlichen Gründen wurden die falschen Poststücke ein weiteres Mal vom SMS an die Beschwerdeführerin geschickt.
Behindertenpass VA-BD-SV/0889-A/1/2016	Sozialministeriumservice (SMS)	Das SMS übermittelt fälschlicherweise einen nicht genehmigten und von einer Mitarbeiterin, die sich seit 18 Monaten in Karenz befindet, unterfertigten Zurückweisungsbescheid.
Verfahrensdauer VA-BD-SV/0566-A/1/2016	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Zwischen dem Einbringen der Beschwerde und dem ersten Verfahrensschritt des BVwG lag mehr als ein Jahr. Diese lange Verfahrensdauer war seitens der VA zu beanstanden.

<p>Fehlerhafter Bescheid über die Aufhebung einer Zulassung</p> <p>VA-BD-V/0067-C/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Scheibbs</p>	<p>Die BH Scheibbs erließ einen Bescheid, in dem dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzugeben. Dieser Bescheid war nicht korrekt, da der Beschwerdeführer über Wechselkennzeichen verfügte. Die Verpflichtung zur Abgabe der Kennzeichentafeln hätte daher nicht ausgesprochen werden dürfen. Den Bescheid korrigierte die Behörde nach Einschreiten der VA.</p>
<p>Verfahrensdauer</p> <p>VA-BD-V/0023-C/1/2016</p>	<p>Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG)</p>	<p>Das LVwG entschied über eine Beschwerde erst nach rund zehn Monaten und wies die Beschwerde als verspätet zurück. Als Grund für die Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen sechsmonatigen Entscheidungsfrist wurde der hohe Arbeitsanfall am Gericht genannt. Dieser Umstand war aber nicht der Sphäre des Beschwerdeführers zuzurechnen und seine Beschwerde wegen der langen Verfahrensdauer war daher berechtigt.</p>
<p>Nicht nachvollziehbare Änderung einer Rechtsmeinung</p> <p>VA-BD-WF/0027-C/1/2016, VA-BD-WF/0028-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)</p>	<p>Das BMWFW bestätigte im Jahre 2009 schriftlich, dass akademische Grade, die an einer nordzypriotischen anerkannten Universität erworben werden, in österreichische öffentliche Urkunden eingetragen werden können. Nach Abschluss der Doktoratsstudien zweier Beschwerdeführer änderte das BMWFW 2015 diese Rechtsauffassung und vertrat den gegenteiligen Standpunkt, da Nordzypern nicht zur EU gehöre. Die VA beanstandete eine mangelhafte Prüfung dieser Frage durch das BMWFW sowie den Umstand, dass rechtsrelevante Neuerungen, die zwingend zur Änderung der ursprünglichen Rechtsauffassung zu führen gehabt hätten, nicht vorgebracht wurden.</p>

August

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden:62	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden:4	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylantragszahlen stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
NAG – Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung VA-BD-I/0792-C/1/2016	Magistrat Steyr, Oberösterreichischer Landeshauptmann (OÖ LH)	Die Fremdenrechtsabteilung des Magistrats Steyr verweigerte die Beantragung einer Niederlassungsbewilligung und erteilte eine falsche Rechtsbelehrung. Die Einleitung des Prüfverfahrens führte dazu, dass sich die beteiligten Behörden um eine rasche Lösung bemühten: Das BFA, das den humanitären Aufenthaltstitel zunächst verlängerte, nahm das Verfahren wieder auf. Nach Wegfallen des humanitären Aufenthaltstitels plante die Niederlassungsbehörde, der Beschwerdeführerin rasch den ihr rechtlich korrekten Aufenthaltstitel zu erteilen.
Nichtannahme von Passanträgen VA-BD-I/0662-C/1/2016	BMI, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion NÖ	Obwohl alle Konventionsreisepassanträge nach einem Erlass des BMI ungeachtet der internen Zuständigkeitsaufteilung vom BFA, Außenstelle St. Pölten wie auch von der Regionaldirektion NÖ, gleichermaßen entgegengenommen werden müssen, wurde eine syrische Familie an die Außenstelle verwiesen, weil sich ihr Wohnsitz im Bezirk Mistelbach befand. Das BMI gestand den Fehler ein und setzte Sensibilisierungsmaßnahmen.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0324-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Anfang Februar 2016 beim Landesgericht Innsbruck zu einer von der Beschwerdeführerin bezeichneten Geschäftszahl eingebrachter Fristsetzungsantrag blieb unbearbeitet.

Familienbeihilfe VA-BD-JF/0070-A/1/2016	Finanzamt (FA) Feldkirch	Das FA überprüfte, ob die Antragstellerin (rumänische Staatsbürgerin) über ausreichende Existenzmittel für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach den Bestimmungen des NAG verfügt und forderte die Familienbeihilfe zurück. Die VA leitete die Anmeldebescheinigung für EU-Staatsangehörige an das FA weiter, in der Folge wurde der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid aufgehoben.
Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages VA-BD-LF/0069-C/1/2015	Bezirkshauptmannschaft (BH) Melk	Zu beanstanden war, dass die BH erst durch das Einschreiten der VA die notwendigen wasserpolizeilichen Erhebungen im Zusammenhang mit einer Bachverlegung tätigte und einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß §138 Abs. 2 WRG erließ.
Pensionistenausweis VA-BD-SV/1468-A/1/2014	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Beschwerdeführerin wurde versehentlich ein „unbefristeter“ Pensionistenausweis übermittelt, obwohl sie nur eine befristete Berufsunfähigkeitspension bezog. Die Beschwerdeführerin konnte daher die Ablehnung des Antrags auf Weitergewährung der Berufsunfähigkeitspension nicht nachvollziehen.
Kurheilverfahren VA-BD-SV/0642-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Beschwerdeführer konnte einen bereits bewilligten Kuraufenthalt nicht antreten. Innerhalb der Gültigkeit der Bewilligung stellte er einen neuerlichen Antrag, der abgelehnt wurde. Die VA erwirkte, dass eine bis Mitte 2017 gültige Bewilligung ausgestellt wurde.
Weiterbildungsmaßnahme VA-BD-SV/0455-A/1/2016	Arbeitsmarktservice Bruck/Mur (AMS)	Dem Beschwerdeführer wurde eine Absage betreffend die Teilnahme an einer Ausbildung erteilt, obwohl er die erforderlichen Tests im Rahmen des Bewerbungsverfahrens positiv absolviert hatte und in die Ausbildung aufgenommen worden war.
Pflegegeld VA-BD-SV/0705-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Aufgrund des Prüfverfahrens der VA veranlasste die PVA eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts. Im Ergebnis wurde der Beschwerdeführerin für die Pflege des verstorbenen Mannes im Sterbemonat das höhere Pflegegeld der Stufe 5 zugesprochen.
Rundfunkgebühren VA-BD-VIN/0004-A/1/2016	Gebühren Info Service GmbH (GIS)	Es kam zu einer Fehlberechnung bei der Einhebung von Rundfunkgebühren. Durch das Einschreiten der VA konnte die Rückzahlung der zu viel eingehobenen Gebühren erwirkt werden.

<p>Flugunfall – Dauer der Erstellung eines vorläufigen Untersuchungsberichtes</p> <p>VA-BD-VIN/0126-A/1/2015</p>	<p>Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes</p>	<p>Ein vorläufiger Untersuchungsbericht lag nach mehr als neun Jahren nach dem Flugunfall noch immer nicht vor. Durch das Einschreiten der VA konnte die Erstellung dieses Berichts knapp neuneinhalb Jahre nach dem Flugunfall erwirkt werden.</p>
<p>Behandlung eines Beamten</p> <p>VA-BD-VIN/0144-A/1/2015</p>	<p>Post AG</p>	<p>Die Behandlung eines Beamten entsprach nicht den Vorgaben des Beamtendienstgesetzes (BDG). Die Post AG gestand ihren Fehler ein und verspricht, sich in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten.</p>

Juli

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 63	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Aushändigung von Niederschriften Anzahl der berechtigten Beschwerden: 21	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Trotz Verlangen bei Asylantragstellung wurde keine Kopie der Niederschrift ausgehändigt bzw. konnte das BFA eine Aushändigung nicht belegen. Aufgrund der Häufung an Beschwerden veranlasste das BMI Adaptierungen des Formulars zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation hinsichtlich Aushändigung von Kopien der Niederschriften.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 10	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylantragszahlen stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Steuerschätzungen VA-BD-FI/0027-B/1/2014	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Das Finanzamt (FA) Wien 2/20/21/22 schätzte die Umsätze einer Baufirma aus welchen sich auch die Einkommensteuerforderungen eines Bürgers ergaben. Das Ergebnis der Schätzungen war für die VA nicht nachvollziehbar und der Veranlagungsakt beim Finanzamt in Verstoß geraten. Mit einer nachträglichen Abfrage beim europäischen Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem will die Finanzbehörde die Höhe der Schätzung rechtfertigen. Diese Vorgehensweise wird von der VA kritisiert.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0126-B/1/2016	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Über den im Jänner 2014 beim Finanzamt Wien 1/23 eingebrachten Antrag auf Gewährung von Mietzinsbeihilfe wurde erst nach Einschreiten der Volksanwaltschaft im Juni 2016 entschieden. Als Gründe wurden die Vielzahl von Verfahren sowie begrenzte Personalressourcen angegeben.

<p>Misshandlung durch die Polizei VA-BD-I/0349-C/1/2015 VA-BD-I/0347-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Die Behandlung durch die Polizei war zum Teil nicht verhältnismäßig; der Befund der Amtsärztin widersprach stark dem Befund des AKH. Die Videoaufnahme, die die mutmaßliche Misshandlung aufgezeichnet hatte, hätte die Polizei aus Eigenem sichern sollen.</p>
<p>Fehler bei Aufnahme und Weiterleitung von Anzeigen VA-BD-I/0329-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeikommissariat (PK) Ottakring</p>	<p>Das PK behandelte Anzeigen nicht ordnungsgemäß, weshalb sie in Verstoß gerieten. Das BMI entschuldigte sich für die Fehler und führte mit allen Beteiligten Mitarbeitergespräche. An den Beschwerdeführer erging eine schriftliche Entschuldigung.</p>
<p>Asyl – Verfahrensdauer VA-BD-I/0585-C/1/2016</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Nach einer fristgerecht erhobenen Beschwerde geriet der Akt beim BFA in Verstoß und wurde über 16 Monate nicht an das BVwG weitergeleitet. Erst nach Einschreiten der VA wurde der Akt weitergeleitet.</p>
<p>Untätigkeit der Polizei bei nächtlicher Ruhestörung VA-BD-I/0306-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeikommissariat (PK) Favoriten</p>	<p>Das PK setzte nach Anzeigenlegung nicht konsequent von Anfang an Verfahrensschritte im Verwaltungsstrafverfahren. Nach Einschreiten der VA wurde das Verfahren vorangetrieben und Versäumnisse nachgeholt.</p>
<p>Nichtentgegennahme einer Anzeige wegen sexueller Belästigung VA-BD-I/0562-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Polizeiinspektion (PI) Billrothstraße</p>	<p>Ein Polizist nahm die Anzeige einer Frau wegen sexueller Belästigung nicht entgegen, weil er davon ausging, dass die Anzeige bereits aufgenommen worden war. An diesem Tag wurden insgesamt drei Frauen bei einer Straßenbahnhaltestelle sexuell belästigt, die bereits aufgenommenen Anzeigen bezogen sich allerdings auf die beiden anderen Opfer. Die Polizei räumte den Fehler ein und führte mit dem Beamten ein Gespräch.</p>
<p>Verweigerung eines Protokollantrages VA-BD-J/0204-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Das BG Josefstadt nahm am Amtstag den Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft zu seinem noch ungeborenen Kind nicht zu Protokoll. Dies mit der unrichtigen Begründung, dass eine Anerkennung vor der Geburt nicht möglich ist.</p>
<p>Verfahrensdauer VA-BD-J/0219-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Das BG Floridsdorf fordert in einem Unterhaltsverfahren die Kindesmutter erst Ende April 2016 - nach Einlangen einer Stellungnahme des Kindesvaters Mitte Dezember 2015 - zur ziffernmäßigen Präzisierung ihres für ihre beiden Kinder gestellten Unterhaltserhöhungsantrages auf.</p>

Familienbeihilfe VA-BD-JF/0099-A/1/2016	Finanzamt Wien 1/23	Das Finanzamt leitete den wegen Ablehnung der Familienbeihilfe eingebrachten Vorlageantrag der Beschwerdeführer erst nach einem Jahr an das Bundesfinanzgericht weiter
Arbeitslosengeld – Mitnahmeanspruch nach EU- Recht VA-BD-SV/0399-A/1/2016	Arbeitsmarktservice (AMS) Salzburg	Eine slowakische Staatsangehörige wollte sich nach einer Beschäftigung in Österreich in die Slowakei zur Arbeitssuche begeben. Anlässlich einer persönlichen Vorsprache zur Geltendmachung von Arbeitslosengeld beriet das AMS die Beschwerdeführerin nur unzureichend über die Möglichkeit der Mitnahme des österreichischen Arbeitslosengeldes in die Slowakei und händigte die erforderlichen Formulare nicht aus. Infolge des Einschreitens der VA wurde das Arbeitslosengeld nachbezahlt.
Pflegegeld VA-BD-SV/0066-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die Beschwerdeführerin wollte die Auszahlung des Pflegegeldes der verstorbenen Großmutter erwirken. Von der PVA wurde sie zu Unrecht mit dem Argument, ein anderer habe bereits die Auszahlung beantragt, abgewiesen. Die VA konnte erwirken, dass beide Antragsteller die Pflegegeldnachzahlung zu gleichen Teilen erhielten.
Kriegsopferversorgungsgesetz VA-BD-SV/0542-A/1/2016	Sozialministeriumservice Salzburg (SMS)	Die Beschwerdeführerin beantragte im Juli 2015 eine Leistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Nach einjähriger Verfahrensdauer ist das Verfahren weiterhin anhängig.
Rehabilitationsheilverfahren VA-BD-SV/0588-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die Beschwerdeführerin erhielt von der PVA keine Antwort auf ihren Antrag auf ein Rehabilitationsheilverfahren, zudem wurde sie am Telefon unhöflich behandelt. Die VA erreichte die Bewilligung des Antrags. Ein entsprechender Hinweis auf freundliches Verhalten erging in einer Mitarbeiterbesprechung der PVA. Die Behörde bedauert sowohl die Verzögerung, die auf eine EDV-Umstellung zurückzuführen war, als auch das unfreundliche Verhalten des Mitarbeiters.
Behindertenpassverfahren VA-BD-SV/0578-A/1/2016	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das Verfahren auf Vornahme der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass ist seit über neun Monaten beim BVwG anhängig. Die zulässige Bearbeitungsdauer von sechs Monaten wurde bereits überschritten. Das Ende des Verfahrens ist nicht absehbar.

<p>Invaliditätspension VA-BD-SV/0609-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung einer Invaliditätspension wurde abgelehnt. Im Zuge des Prüfverfahrens durch die VA wurde festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin vorübergehend mit vermehrten Krankenständen wegen einer erforderlichen Behandlung und regelmäßigen Krankenhausaufenthalten zu rechnen ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Rehabilitationsgeldes aus der Krankenversicherung sind somit gegeben.</p>
<p>Pflegegeld VA-BD-SV/0506-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Das Pflegegeld (PG) der kleinen Tochter der Beschwerdeführerin wurde von der PVA entzogen, obwohl selbst der Gutachter der PVA feststellt, dass keine Besserung im Gesundheitszustand eingetreten ist. Die Entziehung oder Herabsetzung des PG ist nur bei einer wesentlichen Besserung zulässig.</p>
<p>AMS – Inseratsschaltung VA-BD-SV/0489-A/1/2016</p>	<p>Arbeitsmarktservice (AMS)</p>	<p>Entgegen der mit der Beschwerdeführerin einvernehmlich geschlossenen Betreuungsvereinbarung veröffentlichte das AMS ein anderes Inserat. Das AMS rechtfertigte sein Vorgehen damit, dass im Datensatz der Beschwerdeführerin zwei Berufswünsche eingetragen seien und die Beschwerdeführerin ihr Inserat ohnehin jederzeit ändern könne. Die Veröffentlichung eines weiteren Inserats sei laut Auskunft des AMS aus EDV-technischen Gründen nicht möglich. Die VA regte an, im Sinne einer Verbesserung der Bereitstellung von Informationen über den Arbeitssuchenden, die technischen Voraussetzungen zu schaffen.</p>
<p>Einhebung von Rundfunkgebühren VA-BD-VIB/16-A/1/2016</p>	<p>Gebühren Info Service GmbH (GIS)</p>	<p>Die Zahlungsaufforderung wurde nicht an die Meldeadresse übermittelt, sodass der Rundfunkteilnehmer davon keine Kenntnis erlangt hat. In weiterer Folge wurden ihm Inkassospesen vorgeschrieben, obwohl der Rundfunkteilnehmer die Rechnung unmittelbar nach deren Erhalt beglichen hatte. Die VA erwirkte die Ausbuchung der Inkassospesen.</p>
<p>Verfahrensdauer beim BVwG VA-BD-WF/0036-C/1/2016</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Das BVwG brachte keine Begründung dafür vor, weshalb in einem studienrechtlichen Verfahren eine Entscheidung binnen der gesetzlich vorgesehenen maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten nicht möglich war. Die bisherige Verfahrensdauer von rund neun Monaten war daher zu beanstanden.</p>

Juni

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 96	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die sechsmonatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 8	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Immobilienwertsteuer VA-BD-FI/0096-B/1/2016	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Durch eine fehlerhafte Datumseingabe bei der Buchung einer bezahlten Immobilienwertsteuer wurde vom Finanzamt (FA) Steyr eine falsche Buchungsmitteilung versandt und ein unberechtigter Säumniszuschlag vorgeschrieben. Der Fehler wurde im Zuge des Prüfverfahrens erkannt und berichtigt. Unaufgefordert hat sich der Vorstand des FA beim Beschwerdeführer entschuldigt.
EU/EWR-Bescheinigung VA-BD-FI/0088-B/1/2016	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde vom Finanzamt (FA) Gmunden Vöcklabruck eine mit unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben ausgefüllte EU/EWR-Bescheinigung bestätigt.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0113-B/1/2016	Bundesfinanzgericht (BFG)	Über die Berufung gegen die Abweisung der erhöhten Familienbeihilfe wurde auch nach rund 20 Monaten noch nicht entschieden. Die lange Verfahrensdauer war seitens der VA zu kritisieren.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0109-B/1/2016	Bundesfinanzgericht (BFG)	Wegen Arbeitsüberlastung des BFG wurden die Beschwerden gegen die Arbeitnehmerveranlagung 2012 und 2013 nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von sechs Monaten erledigt. Die lange Verfahrensdauer war seitens der VA zu kritisieren.

<p>Asyl - Dauer eines humanitären Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/0215-C/1/2016</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion Vorarlberg</p>	<p>In einem humanitären Aufenthaltstitelverfahren geriet der Bezug habende Akt in Verstoß. Die am 9.7.2015 beantragte, im Akt befindliche Aufenthaltskarte konnte daher nicht ausgestellt werden. Der Beschwerdeführer wurde erst am 12.2.2016 ersucht, einen neuen Antrag einzubringen. Im Zuge der Umsiedlung des BFA wurde der Bezug habende Akt wieder gefunden und dem Beschwerdeführer umgehend im laufenden Prüfverfahren die Aufenthaltskarte ausgehändigt. Das BMI bedauerte die Komplikationen.</p>
<p>Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens VA-BD-I/1322-C/1/2015</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Der Antrag auf Ausstellung einer EWR-Anmeldebescheinigung für eine Staatsbürgerin von Hong Kong, die einen „British National Overseas“-Pass besitzt, wurde erst 18 Monate nach Antragstellung von der MA 35 als unzulässig angesehen. Nach dem Auftrag zur Antragsmodifizierung und der zwischenzeitlichen Hochzeit mit einem Österreicher wurde der modifizierte Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ wegen Überschreitung der Dauer des erlaubten visumsfreien Aufenthalts für die Inlandsantragstellung von der MA 35 abgewiesen. Das Verfahren über die Beschwerde dagegen ist derzeit noch a. Verwaltungsgericht Wien anhängig.</p>
<p>Unterbringung einer kranken Asylwerberin VA-BD-I/0332-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Erstaufnahmestelle Ost</p>	<p>Die schwere Erkrankung einer Asylwerberin blieb aufgrund der Verkettung widriger Umstände unbemerkt, weshalb keine geeignetere Unterbringung erfolgte. Das BMI gestand Fehler ein. Noch im laufenden Prüfverfahren wurden die Beteiligten über die richtige Zuordnung von Verfahrensunterlagen und die lückenlose Aktenkundigkeit von relevanten Informationen sensibilisiert.</p>
<p>Mängel bei polizeilicher Ermittlung VA-BD-I/0456-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Landespolizeidirektion (LPD) Wien</p>	<p>Der Beschwerdeführer beobachtet eine vermeintliche Straftat (Drogenhandel) und informierte die Notrufnummer. Der Beamte machte einen desinteressierten Eindruck und stellte keine Fragen zu den Verdächtigen. Das BMI bedauert diesen Eindruck und stellte ein Fehlverhalten des Beamten nach Abhören der Aufzeichnungen des Notrufs fest. Zudem ist mit dem Beamten ein Gespräch geführt worden.</p>

<p>Dauer eines fremdenpolizeilichen Verfahrens VA-BD-I/0526-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI), Landespolizeidirektion (LPD) Wien, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion Wien</p>	<p>In einem Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen benötigte die LPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, und ab 1.1.2014 das BFA Wien 17 Monate für eine Entscheidung. Das erlassene Aufenthaltsverbot vom 11.8.2014 wurde vom Bundesverwaltungsgericht behoben und der Akt im April 2015 zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurückverwiesen. Obwohl die Mängel im Ermittlungsverfahren seitens des Gerichts klar dargelegt wurden, hat das BFA bislang keine Ermittlungsschritte gesetzt. In seiner Stellungnahme stellte das BMI – ohne konkrete Prognose über die weitere Verfahrensdauer – die notwendigen Verfahrensschritte und einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens in Aussicht.</p>
<p>Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/0947-C/1/2015</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Erst sieben Monate nach Antragstellung (Verlängerung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt–EU“) hat die MA 35 die Übermittlung der ersuchten Stellungnahme des BFA zur Klärung eines eventuell noch aufrechten, rechtskräftigen Aufenthaltsverbots urgiert. Nach Einlangen derselben benötigte die MA 35 weitere zwei Monate zur Feststellung, dass diese Rückantwort inhaltlich nicht hinreichend genug für die Beurteilung des Antrags war. Erst insgesamt neun Monate nach Antragstellung stand fest, dass das rechtskräftig erlassene Aufenthaltsverbot auf Antrag des Beschwerdeführers zwischenzeitlich aufgehoben, somit ex lege dessen unbefristetes Niederlassungsrecht ungültig und daher die Umdeutung des ursprünglichen Antrags in einen Erstantrag erforderlich wurde.</p>
<p>Strafvollzug – augenärztliche Behandlung VA-BD-J/0299-B/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen fand eine durch den Augenfacharzt empfohlene Kontrolluntersuchung – nicht wie vorgesehen – nach sechs Monaten, sondern erst nach einem Jahr statt.</p>
<p>Familienbeihilfe VA-BD-JF/0029-A/1/2016</p>	<p>Finanzamt, Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)</p>	<p>Eine Mutter wurde im Rahmen einer Überprüfung vom FA schriftlich hingewiesen: <i>„Bitte das Kind von der Familienbeihilfe abmelden, da trotz Studium wegen Erreichen der Altersgrenze von 25 Jahren ab Jänner kein Anspruch mehr besteht.“</i> Dieser Vermerk ist laut BMFJ lediglich als Information über herabgesetzte Altersgrenzen gedacht. Die VA regte dennoch die Änderung der Textierung an, um Missverständnisse, dass der Vermerk als Ersuchen um Einstellung der Leistung und Verzicht auf Rechtsmittelmöglichkeiten verstanden werden könnte, für die Zukunft zu vermeiden.</p>

Verfahrensverzögerung beim BVwG (Disziplinarverfahren) VA-BD-LV/0013-C/1/2016	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG schloss das seit 2014 anhängige (Disziplinar-) Verfahren des Beschwerdeführers nicht ab. Nach Einschreiten der VA wurde die zuständige Gerichtsabteilung vom Präsidium des BVwG darauf aufmerksam gemacht und stellte das Präsidium der VA gegenüber eine Verfahrensbeendigung im Juni dJ in Aussicht.
Teilnahme an elektronischer Betreuungsplattform „eAMS“ VA-BD-SV/0462-A/1/2016	Arbeitsmarktservice (AMS) Oberösterreich	Das AMS drohte dem Beschwerdeführer Sanktionen an, damit dieser auf eine elektronische Betreuung im Rahmen der Plattform „eAMS“ umsteigt. Die VA stellte gegenüber dem AMS klar, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine Betreuung im Rahmen von „eAMS“ zu akzeptieren. Das AMS schloss sich dieser Auffassung letztendlich an. Der zuständige AMS-Betreuer wurde rechtlich nachgeschult. Der Beschwerdeführer wird nun wieder „analog“ betreut.
Notstandshilfe VA-BD-SV/0344-A/1/2016	Arbeitsmarktservice (AMS) Wien	Das AMS stellte die Notstandshilfe einer Beschwerdeführerin infolge einer Krankmeldung ein. In weiterer Folge meldete diese sich wieder gesund und nahm auch an einer Schulungsmaßnahme teil, die ihr vom AMS vorgeschrieben worden war. Irrtümlich verabsäumte es das AMS jedoch, die Einstellung der Notstandshilfe wieder aufzuheben und den Anspruch der Beschwerdeführerin wieder zu aktivieren. Die VA zeigte dieses Versäumnis auf und veranlasste beim AMS die gebotene Nachzahlung der Notstandshilfe.
Familienbeihilfe VA-BD-SV/1399-A/1/2015	Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)	Das Prüfverfahren der VA führte zum Ergebnis, dass der Antrag auf Weitergewährung der erhöhten Familienbeihilfe zu Unrecht abgewiesen wurde.
Pflegegeld VA-BD-SV/0426-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die PVA verabsäumte die Einleitung eines beschleunigten Verfahrens und die Begutachtung im Krankenhaus, obwohl der Beschwerdeführer im Sterben lag.
Pflegegeld VA-BD-SV/0254-A/1/2016	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)	Obwohl bei der Beurteilung des Pflegebedarfs bei Kindern und Jugendlichen der tatsächliche Pflegebedarf berücksichtigt werden soll, orientieren sich die Versicherungsträger an den Richt- und Mindestwerten eines nicht rechtsverbindlichen Konsensuspapiers. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung will das BMASK nun eine Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs bei Kindern und Jugendlichen erlassen.

<p>Notstandshilfe VA-BD-SV/0521-A/1/2016</p>	<p>Arbeitsmarktservice (AMS) Niederösterreich</p>	<p>Eine Beschwerdeführerin beantragte nach Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Gewährung von Arbeitslosengeld. Das AMS lehnte den Antrag ab, da die Frau innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist keine arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen konnte. Auf Anregung der VA korrigierte das AMS die ablehnende Entscheidung und gewährte eine Nachzahlung. Die VA zeigte auf, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit die gesetzliche Frist für den Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe unter bestimmten Voraussetzungen verlängert. Dadurch war es möglich, einen Anspruch auf Notstandshilfe, der bereits vor der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestanden hatte, neu zu aktivieren und diese Geldleistung zu gewähren.</p>
<p>Pensionsexekution VA-BD-SV/0321-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Aufgrund von nicht miteinander abgestimmten Bearbeitungsschritten der unterschiedlichen Abteilungen in der PVA wurden dem Beschwerdeführer für zwei Monate zu viel von seiner Pensionsleistung abgezogen und an die Gläubiger abgeführt. Das Einkommen des Beschwerdeführers wurde durch die Exekution unzulässigerweise unter das Existenzminimum herabgesetzt. Das schriftliche Auskunftersuchen des Beschwerdeführers wurde erst auf Veranlassung der VA beantwortet.</p>
<p>Falschberechnung des Vorrückungstichtages VA-BD-UK/0005-C/1/2014</p>	<p>Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF), Bundeskanzleramt (BKA)</p>	<p>Die VA konnte die Nachzahlung auch von verjährten Gehaltsbestandteilen einer Lehrerin erreichen, nachdem der Beschwerdeführerin bereits seit Jahrzehnten aufgrund einer Falschberechnung des Vorrückungstichtages ein Gehaltsverlust entstanden war. Von der Dienstbehörde (BMBF) wurde dies lediglich als Einzelfalllösung bezeichnet. Das BKA als zustimmungspflichtige Stelle lehnt eine generelle Festlegung, die Nachzahlung verjährter, aufgrund unstrittiger Falschberechnung entstandener Gehaltsdifferenzen zu gestatten, trotz eingehender Kritik der VA nach wie vor ab.</p>
<p>Verwendung morbider Diktattexte für Leistungsfeststellungen VA-BD-UK/0011-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF), Stadtschulrat für Wien (StSR)</p>	<p>Nachdem bereits im Frühjahr 2015 die pädagogische Abteilung des StSR nach Kritik seitens der Beschwerdeführerin empfohlen hatte, dass für Leistungsbeurteilungen keine morbiden Texte zu verwenden sind, hat ein AHS-Deutschlehrer dennoch derartige Texte zeitweise bis zum Frühjahr 2016 für Diktate benutzt. Nach Einschreiten der VA berichtete das BMBF, dass solche Texte mit dem Lehrplan einer zweiten Klasse AHS konform seien. Zwischenzeitlich habe jedoch der StSR aus pädagogischen Gründen diesen Lehrer angewiesen, derartige Texte für Leistungsfeststellungen (Diktate oder Schularbeiten) nicht mehr zu verwenden, um die Kinder in ohnehin angespannten Prüfungssituationen nicht zusätzlich zu belasten.</p>

<p>Auskunftserteilung VA-BD-V/0160-C/1/2015</p>	<p>Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)</p>	<p>Zu beanstanden war, dass auf drei Anfragen des Beschwerdeführers betreffend die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kontrollmaßnahmen von Mautaufsichtsorganen der Asfinag seitens des BMVIT keine Reaktion erfolgte. Der Beschwerdeführer wurde auf seine diesbezüglichen Rechte und Möglichkeiten nach dem Auskunftspflichtgesetz hingewiesen.</p>
---	---	---

Mai

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 90	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die sechsmonatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 6	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0013-B/1/2016	Bundesfinanzgericht (BFG)	Die Außenstelle Wien des BFG fasste erst nach Jahren eine Entscheidung in einem Verfahren, welches dem damaligen Unabhängigen Finanzsenat schon im August 2011 zur Entscheidung vorgelegt wurde.
Verfahrensdauer Bundesverwaltungsgericht VA-BD-LF/0037-C/1/2016	Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)	Das BVerwG überschritt die in § 34 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehene Entscheidungsfrist von max. sechs Monaten in einer Agrarförderungsangelegenheit. Für die Dauer des Verfahrens von rund 15 Monaten wurde keine Begründung vorgebracht, jedoch eine rasche Erledigung in Aussicht gestellt.
Verweigerung von Akteneinsicht VA-BD-I/0124-C/1/2016	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion (RD) Vorarlberg	Die RD Vorarlberg verweigerte dem Vertreter zweimal die Akteneinsicht. Zuerst argumentierte sie, dass der Akt von der Akteneinsicht ausgenommen sei, beim zweiten Mal retournierte sie den Akt an die Erstaufnahmestelle (EAST) West - ohne den Vertreter zu informieren - obwohl die EAST West den Akt mit dem Vermerk „dem ausgewiesenen Vertreter vollständige Akteneinsicht zu gewähren“ ausstattete. Das BMI gestand in seiner Stellungnahme den Fehler ein und behob den Beschwerdegrund.

<p>Verhalten der Polizei VA-BD-I/1216-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Ein Mieter bedrohte die Vermieterin, Mitarbeiter des Wasserwerks und eine ausführende Firma. Eine Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft übermittelt. Bei einem weiteren Vorfall unternahmen die anwesenden Polizisten nichts, weil sie keine Drohungen wahrgenommen hätten. Der Wasserversorger gab daraufhin schriftlich bekannt, aufgrund der Gefahr für seine Mitarbeiter keine Arbeiten dort mehr verrichten zu wollen. Das BMI sah trotzdem keinen Handlungsbedarf der Polizei.</p>
<p>Vorgehensweise der Polizei VA-BD-I/0189-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Eine Frau wurde von der Polizei telefonisch kontaktiert, um den Aufenthaltsort ihres ehemaligen Lebensgefährten zu erfragen. Sie lehnte die telefonische Auskunft ab, da die Telefonnummer der Polizei unterdrückt war und ersuchte um schriftliche Kontaktaufnahme. Trotzdem rief die Polizei noch zwei Mal an, auch bei ihrem minderjährigen Sohn und läutete an ihrer Wohnungstüre. Die VA regt künftig in solchen Fällen eine schriftliche Kontaktaufnahme an.</p>
<p>Verlängerung des Aufenthaltstitels – fremdenpolizeiliches Verfahren VA-BD-I/0158-C/1/2016</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Wien (BFA)</p>	<p>In einem Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendiger Maßnahmen benötigte das BFA drei Monate, ehe es einen Akt der LPD anforderte. Danach setzte es keine Verfahrensschritte. Das BMI hielt fest, dass das BFA mangels entsprechender Verfahrensvorschriften nicht säumig werden könne. Dass eine Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 AVG nicht besteht, bedeutet nicht, dass dem BFA ein beliebig langer Zeitraum für die Rückmeldung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeräumt ist. Bei Verlängerung eines Aufenthaltstitels hat sich das BFA auf den von der Niederlassungsbehörde festgestellten Sachverhalt zu beschränken und muss keine zeitintensiven Nachforschungen anstellen. Das BMI stellte eine Einvernahme zwischen April und Juni 2016 in Aussicht, konnte aber keine Prognose für den Abschluss des Verfahrens abgeben.</p>
<p>Pflegegeld VA-BD-SV/1140-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld für ein Kind mit einer Erkrankung des autistischen Formenkreises wurde zu Unrecht abgelehnt. Das Prüfverfahren der VA wurde zum Anlass genommen, eine neuerliche Begutachtung durchzuführen und dem Kind gebührt nun Pflegegeld der Stufe 1.</p>

<p>Pflegegeld VA-BD-SV/0955-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Ehegatten stellten am selben Tag einen Antrag auf Pflegegeld. In der Folge wurde im Verfahren des Ehemannes fälschlicherweise seine Frau begutachtet und der Bescheid erging an ihn auf Grundlage des Gutachtens der Frau. Über den Antrag der Frau wurde fast 18 Monate lang nicht abgesprochen. Die Verwechslung wurde erst im Zuge eines Folgeantrages der Ehefrau bekannt. Im Zuge der Rückabwicklung des auf dem falschen Gutachten beruhenden Überbezuges des Ehemannes wurde mit einer Nachzahlung an die Ehegattin aufgerechnet.</p>
<p>Assistenzhunde VA-BD-SV/0224-A/1/2016</p>	<p>Sozialministeriumservice, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMASK)</p>	<p>Diabeteswarnhunde sind Assistenzhunde, die den Besitzer bei Blutzuckerschwankungen informieren. Nur Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% haben, können den Diabeteswarnhund auch im Behindertenpass eintragen lassen. Mit der Eintragung im Behindertenpass sind Zugangsberechtigungen zu öffentlichen Gebäuden verbunden. Diabetiker mit einem geringeren Grad der Behinderung haben nicht die Möglichkeit, den Assistenzhund in einen öffentlichen Ausweis eintragen zu lassen. Das BMASK sagt die Befassung einer Expertenrunde mit dem Thema zu.</p>
<p>Gewährung einer Versehrtenrente VA-BD-SV/1246-A/1/2015</p>	<p>Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Bundesministerium für Arbeit , Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)</p>	<p>Eine Beschwerdeführerin erlitt vor Jahren einen Arbeitsunfall. Eine Versehrtenrente wurde ihr aber nicht gewährt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach damaligem Gutachten des Sachverständigen nur 10% betrug. Beim Verschlechterungsantrag stellte ich heraus, dass die damalige Einschätzung falsch war, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit durchgehend 20% beträgt. Der damalige Bescheid ist aber in Rechtskraft erwachsen, er kann von Amts wegen nicht mehr berichtigt werden. Eine Verschlechterung trat nicht ein, die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Versehrtenrente.</p>

April

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 65	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setze – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die sechsmonatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 22	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Vermerk auf RSb-Sendungen VA-BD-FI/0048-B/1/2016	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Die Finanzverwaltung drückt aus Gründen der Dokumentation der Zustellung auf RSb-Kuverts Vermerke auf, welche Rückschlüsse auf den Inhalt der Sendung zulassen (z.B. Rückforderung). Die Volksanwaltschaft schlägt eine Änderung der Vorgehensweise dahingehend vor, dass als Vermerk am Zustellnachweis „Erledigung vom...“ gedruckt wird.
Rinderhaltung VA-BD-GU/0162-A/1/2014	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	Die in der 1. Tierhaltungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung von Rindern ist mit dem Tierschutzgesetz (TSchG) nicht vereinbar. Das BMG stellt Änderungen der Verordnung, mit denen den Bedenken der VA zumindest teilweise Rechnung getragen werden soll, in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Säumnis LVwG Wien VA-B-I/0222-C/1/2016	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Das LVwG Wien war nach der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2014 mehr als sechzehn Monate mit der schriftlichen Ausfertigung zweier Erkenntnisse säumig. Die Säumnis wurde mit der hohen Arbeitsbelastung begründet.

<p>Vorgehensweise Polizei - Ermittlung von Kontaktdaten VA-BD-I/1338-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Ein Polizeibeamter der Polizeiinspektion (PI) Melk versuchte, die Kontaktdaten einer Person die im Verdacht stand, eine Straftat begangen zu haben, zum Zwecke der Vernehmung zu eruieren. Nachdem eine Internetrecherche und polizeiinterne Abfragen ergebnislos waren, kontaktierte der Polizist den Arbeitgeber des Verdächtigen. Die VA kritisierte, dass zwecks Schonung der Rechte des Betroffenen nicht auch eine ZMR-Abfrage gemacht wurde, bevor der Arbeitgeber kontaktiert wurde. Das BMI bedauerte diese Vorgehensweise und sensibilisierte den Polizeibeamten.</p>
<p>Betreuungs- und Unterbringungssituation in der Betreuungsstelle Ost VA-BD-I/0839-C/1/2014, VA-BD-I/0477-/1/2015, VA-BD-I/0645-C71/2015 u.v.m.</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) - Betreuungsstelle Ost Traiskirchen</p>	<p>Durch den massiven Überbelag der Betreuungsstelle Ost und der Verwendung des dafür nicht ausgelegten SIAK-Geländes mangelte es im Zeitraum von Mitte Mai 2015 bis Ende September 2015 an einer angemessene Betreuung und Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, insbesondere unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.</p>
<p>Doppelbestrafung VA-BD-I/0249-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Zwei Behörden stellten eine Strafverfügung wegen derselben Verwaltungsübertretung aus. Jene der unzuständigen Behörde erwuchs nach Bezahlung in Rechtskraft. Nach Intervention der VA wurde die Strafverfügung der unzuständigen Behörde aufgehoben und dem Beschwerdeführer die zu Unrecht verhängte Geldstrafe rücküberwiesen. Die zuständige Behörde wird das Verwaltungsstrafverfahren wieder aufnehmen.</p>
<p>Amokfahrt Graz VA-BD-I/0671-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Das BMI setzte eine Forderung der VA in der neuen SPG-Novelle um, wonach ein verpflichtendes Beratungsgespräch für Gefährder vorgesehen werden soll. Die VA empfahl zudem eine Novellierung des WaffG, damit Opfer von Straftaten, die unter Zuhilfenahme von Waffen verübt wurden, Informationsrechte erhalten. Weiter empfahl die VA, dass die Jugendwohlfahrtsträger Daten nach § 55 Abs. 1 WaffG übermittelt bekommen können, wofür ebenfalls eine Rechtsgrundlage zu schaffen wäre.</p>

Mangelnde Beantwortung einer Eingabe VA-BD-J/0026-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Eine Insassin wartet seit Monaten auf die Erledigung ihres Ansuchens um Verlegung. Die Generaldirektion für Strafvollzug im BMJ verweist auf notwendige Ermittlungsschritte. Eine Kurznachricht, bis wann mit einer Antwort gerechnet werden kann, würde der Wartenden helfen.
Verfahrensdauer VA-BD-J/0044-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Das Landesgericht Wiener Neustadt fertigte einen Freispruch nach mündlicher Verkündung erst nach vier Monaten aus. Damit wurde die in der Strafprozessordnung normierte Urteilsausfertigungsfrist von vier Wochen überschritten.
Verlust eines Schriftstückes VA-BD-J/0807-B/1/2015	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Eine Wienerin gab für ihren Lebensgefährten, der Ausgang beantragte, eine Kost- und Quartierbestätigung ab. Die Justizanstalt Wien-Simmering konnte dieses Schriftstück nicht mehr auffinden. Die Beschwerde wurde zum Anlass genommen, ein internes Aufzeichnungssystem zu implementieren, um die Nachvollziehbarkeit der Abgabe von Ansuchen und Schriftstücken in Zukunft zu gewährleisten.
Mehrdeutiges Formular VA-BD-J/0181-B/1/2015	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Aus EDV-technischen Gründen findet sich in der Verständigung bei verbundenen Verfahren unter der Rubrik: „Beschuldigter“ der oder die Erstbeschuldigte, und zwar auch dann, wenn sich die Erledigung gar nicht an diese Person richtet. Das BMJ weiß von dieser Schwäche, kann aber eine baldige Verbesserung nicht in Aussicht stellen.
Zeugengebühr VA-BD-J/0079-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein in Tirol wohnhafter Zeuge beanspruchte eine Entschädigung für Reise-, Aufenthaltskosten und Zeitversäumnis für eine vor dem Landesgericht Salzburg anberaumte Hauptverhandlung. Der Gebührenanspruch wurde erst drei Monate später bearbeitet.
Ermittlungsverfahren VA-BD-J/0026-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Staatsanwaltschaft Feldkirch ordnet an, dass das Opfer einer (vermeintlichen) polizeilichen Misshandlung just von jener Einheit vernommen wird, der die beschuldigten Beamten angehören. Das BMJ stellt klar, dass die Vorgangsweise unzulässig ist. Das weitere Verfahren wird aufsichtsbehördlich überwacht.
Ausnahmebewilligung gemäß § 18 Abs 2 WaffG VA-BD-LV/0032-C/1/2014 / VA-BD-LV/0033-C/1/2014	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)	Die VA monierte Verfahrensverzögerungen in zwei waffenrechtlichen Verfahren und empfahl dem BMLVS sowohl eine beschleunigte Verfahrensführung als auch die Beendigung des – vom BMLVS bereits im März 2015 (!) zugestandenen -- Personalengpasses in der betreffenden Abteilung. Bedauerlicherweise setzte das BMLVS auf beiden Ebenen keine ausreichenden Maßnahmen.

Rehabilitationsheilverfahren VA-BD-SV/1489-A/1/2015	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Aufgrund des Schreibens der VA wurde der medizinische Sachverhalt nochmals geprüft und festgestellt, dass ein Befund der Beschwerdeführerin keine Berücksichtigung gefunden hatte. Das Rehabilitationsheilverfahren wurde bewilligt.
Parkausweis VA-BD-SV/0153-A/1/2016	Sozialministeriumservice (SMS)	Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, die Unterlagen für die Ausstellung des Parkausweises neuerlich vorzulegen, obwohl diese bereits im Akt beim Sozialministeriumservice auflagen.
Behindertenpass VA-BD-SV/0297-A/1/2016	Sozialministeriumservice (SMS) Wien	Beim ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice Wien bestehen lange Wartezeiten. Begutachtungstermine werden frühestens zwei Monate nach der Antragstellung vergeben. Individuelle Anmerkungen der Antragsteller werden vom ärztlichen Dienst aufgrund der Fülle der Anträge einfach übersehen. Dies Umstände waren seitens der VA zu beanstanden.
Pflegegeld VA-BD-SV/0412-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Während eines stationären Aufenthaltes ruht das Pflegegeld. Ist für den stationären Aufenthalt eine Begleitperson notwendig, dann wird das Pflegegeld auf Antrag weitergewährt. Die PVA informierte den Beschwerdeführer nicht über diese Möglichkeit, obwohl er mehrmals bei der PVA angerufen und den Kuraufenthalt mit Begleitperson bekanntgegeben hatte.
Führerscheinverfahren - Vorlage fachärztliche Stellungnahme VA-BD-V/0001-C/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See	Die BH Neusiedl am See entzog dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung unter Hinweis darauf, dass er der Behörde nicht die verlangte fachärztliche Stellungnahme aus dem Fach Innere Medizin vorgelegt habe. Tatsächlich langte eine solche Stellungnahme lange vor Erlassung des Entziehungsbescheides bei der BH ein, wurde aber behördenintern nicht rechtzeitig an die zuständige Verkehrsabteilung weitergeleitet. Dies war zu beanstanden. Da die fachärztliche Stellungnahme die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ letztlich nicht bestätigte, waren weitere Veranlassungen von der VA aber nicht zu treffen.
Rundfunkgebührenbefreiung VA-BD-VIN/31-A/1/2016	Gebühren Info Service GmbH (GIS)	Einer 86 Jahre alten Mindestpensionistin wurde die Rundfunkgebührenbefreiung nur für ein Jahr gewährt. Durch das Einschreiten der VA konnte eine Verlängerung des Befreiungszeitraumes auf fünf Jahre erwirkt werden.
Nichtbearbeitung eines Antrages auf Bestellung als sachverständiger Prüfer VA-BD-VIN/145-A/1/2015	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)	Ein Antrag auf Bestellung als sachverständiger Prüfer gemäß § 21c Abs. 3 EiszG wurde vom BMVIT fast ein Jahr lang nicht in Bearbeitung gezogen. Die zu lange Verfahrensdauer war seitens der VA zu beanstanden.

<p>Nachbarschaftsbelästigungen durch Fußball- und Eishockeyplatz VA-BD-WA/0020-C/1/2015</p>	<p>Gemeinde Ramingstein</p>	<p>Wegen einer gerichtlich erfolgten Einigung mit dem Beschwerdeführer sah die Gemeinde Ramingstein keinen Grund, für einen Sportplatz ein Veranstaltungsstättengenehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Veranstaltungsstättengenehmigung ist aber erforderlich, weil der Ausnahmetatbestand des § 16 Abs. 2 lit. e Sbg VAG 1997 in Folge des Vorliegens einer Lautsprecher- und Flutlichtanlage nicht gegeben ist.</p>
<p>Verfahrensdauer bei Prüfungsanfechtung VA-BD-WF/0003-C/1/2016</p>	<p>Karl-Franzens-Universität Graz - Vizekanzler für Studium und Lehre</p>	<p>Zu beanstanden war, dass ein Antrag auf Aufhebung eines Prüfungsantritts nicht binnen der vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten, sondern erst nach rund neun Monaten mit Bescheid erledigt wurde.</p>
<p>Beurteilung einer Dissertation VA-BD-WF/0011-C/1/2016</p>	<p>Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG)</p>	<p>Zu beanstanden war, dass die in der Satzung der KFUG vorgesehene Frist zur Beurteilung einer Dissertation von höchstens vier Monaten von beiden Beurteilenden überschritten wurde. Da die Gutachten im Zuge des Prüfverfahrens der VA nachgeholt wurden, waren weitere Veranlassungen nicht erforderlich.</p>
<p>Verfahrensdauer VA-BD-WF/0017-C/1/2016</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Zu beanstanden war, dass ein Verfahren in einer Habilitationssache vom BVwG nach einer Dauer von rund zwei Jahren immer noch nicht abgeschlossen war. Die Gründe dafür waren überwiegend dem Gericht zuzurechnen. Die baldige Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung wurde in Aussicht gestellt.</p>

März

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 131	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die sechsmonatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 21	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer VA-BD-B/0076-B/1/2016	Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bezirksgericht (BG) Spittal/Drau	Seitens der VA war zu beanstanden, dass das BG Spittal/Drau verspätet über einen Antrag auf einen Kostenbeitrag für Verteidigungskosten entschied.
Namensänderung VA-BD-FI/0006-B/1/2016	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Das Finanzamt Landeck Reutte erkannte nicht, dass eine Namensänderung wegen eines technischen Fehlers vom Zentralmelderegister (ZMR) nicht übernommen wurde und reagierte trotz Urgezen des Beschwerdeführers nicht.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0024-B/1/2016	Bundesfinanzgericht (BFG), Außenstelle Graz	Seitens der VA war zu beanstanden, dass die Entscheidung über einen Vorlageantrag erst nach über vier Jahren erging.
Umgang der Polizei mit psychisch Kranken VA-BD-I/0911-C/1/2015	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Bei der Fixierung einer psychisch kranken Person im Zuge einer Festnahme sind dieser neben Hautabschürfungen im Gesicht, das Nasenbein, das Jochbein und ein Kiefer gebrochen worden. Die VA kritisierte, dass entweder die Fixiertechnik nicht vorschriftsmäßig angewendet oder der Kopf exzessiv zu Boden gebracht wurde. Nach Ansicht des BMI können derartige Verletzungen bei Gegenwehr immer passieren. Für mehr Schulungen sah das BMI keinen Bedarf.

<p>Asyl – falsches Gültigkeitsdatum Aufenthaltberechtigung VA-BD-I/0117-C/1/2016</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion Niederösterreich</p>	<p>Obwohl die rechtliche Vertretung des Beschwerdeführers bereits am 21.12.2015 um Berichtigung des Gültigkeitsdatums von 22.11.2015 auf 22.11.2016 ersuchte, blieb das BFA mehr als dreizehn Monate untätig. Erst nach Einleitung des Prüfverfahrens nahm die Behörde die Berichtigung des Tippfehlers vor.</p>
<p>Unfreundliches Verhalten VA-BD-I/1366-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Ein Polizist äußerte sich einem Beschwerdeführer gegenüber bei der Erstattung einer Anzeige abfällig und stellte keine Anzeigenbestätigung aus. Die VA kritisierte die Wortwahl des Beamten und regte an, Anzeigenbestätigungen auch dann auszufolgen, wenn noch kein Ermittlungsverfahren im Sinne der Strafprozessordnung stattgefunden hat.</p>
<p>Verfahrensdauer - Aufenthaltstitel VA-BD-I/0085-C/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BH), Landeshauptmann von Vorarlberg (Vbg. LH)</p>	<p>In einem Aufenthaltstitelverfahren (Verlängerung Rot-Weiß-Rot-Karte plus) verabsäumte die BH Bregenz der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin eine Frist zur Vorlage notwendiger Unterlagen zu setzen. Die Behörde blieb im Zeitraum von zehn Monaten untätig. Die Verfahrensdauer wurde aber auch von der Antragstellerin selbst wegen nicht ausreichender Mitwirkung im Verfahren verursacht.</p>
<p>Unfreundliches Verhalten / Erstattung von Anzeigen VA-BD-I/0426-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Hinsichtlich des Verhaltens eines Polizisten bei der Meldung eines Verkehrsunfalls wurde in Folge des Prüfverfahrens der VA ein Sensibilisierungsgespräch geführt, weil dieser selbst zugegeben hatte, das Gespräch „nicht in absolut ruhiger Form“ geführt zu haben. Auch wurde der Fall laut BMI im Rahmen von abteilungsinternen Schulungen und Besprechungen thematisiert. Weiters beanstandete die VA die u.a. wegen § 4 Abs. 5 StVO erfolgte Anzeigeerstattung. Das Strafverfahren wurde zwar diesbezüglich eingestellt. Angesichts des Umstands, dass die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle nur eine knappe Stunde nach dem Verkehrsunfall erfolgte, erschien aber bereits die Anzeigeerstattung überzogen.</p>
<p>Mangelhafte Unterbringung von UMF VA-BD-I/0037-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Seitens der VA war zu beanstanden, dass fünf Zimmer in einer Bundesbetreuungseinrichtung von Bettwanzen befallen waren. Umfangreiche Maßnahmen gegen den Schädlingsbefall wurden erst eingeleitet, nachdem sich Betroffene an Dritte außerhalb wandten.</p>

<p>Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe VA-BD-JF/0118-A/1/2015</p>	<p>Finanzamt (FA)</p>	<p>Das Finanzamt entschied erst nach zehn Monaten über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe, obwohl die Verfahrensbestimmungen eine Frist von maximal sechs Monaten vorsehen. Auch über die Beschwerde wurde erst nach zehn Monaten entschieden.</p>
<p>Kinderbetreuungsgeld VA-BD-JF/0187-A/1/2014</p>	<p>Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)</p>	<p>Die Gebietskrankenkasse lehnte das Kinderbetreuungsgeld ab, da im fraglichen Zeitraum für die aus Vietnam stammende und mit einem Österreicher verheiratet Mutter noch keine Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltskarte von der Magistratsabteilung (MA) 35 ausgestellt worden war. Die VA wies darauf hin, dass sich die Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und deren Angehörigen unmittelbar aus dem Unionsrecht ableiten und es sich nur um eine (verspätete) Dokumentation, nicht aber um einen rechtsbegründenden Aufenthaltstitel handelt. Im Verfahren vor dem ASG Wien konnte dann eine Einigung erzielt werden und die WGKK gewährte das Kinderbetreuungsgeld.</p>
<p>Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld VA-BD-JF/0222-A/1/2015</p>	<p>Finanzamt, NÖ Gebietskrankenkasse (GKK)</p>	<p>Eine Österreicherin hat zwei Kinder mit einem französischen Staatsbürger. Die Familie lebt in Österreich, der Vater arbeitet allerdings in Frankreich. Die Mutter ist bei ihrem österreichischen Arbeitgeber in Karenz. Sie erhält jedoch keine Familienbeihilfe und kein Kinderbetreuungsgeld für das im Februar 2015 geborene Kind. Sodann wurde auch die Familienbeihilfe für das ältere Kind gestoppt. Seitens der Behörden wird nur an die französische Behörde verwiesen. Nach Einschaltung der VA im November 2015 wurden die österreichischen Familienleistungen ab Mai 2015 gewährt, da der Anspruch aufgrund gesetzlicher Karenz bis zum zweiten Geburtstag besteht.</p>
<p>Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe VA-BD-JF/0002-A/1/2015</p>	<p>Finanzamt (FA)</p>	<p>Das Finanzamt verweigerte die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe, obwohl der Beschwerdeführer nach den Feststellungen des Arbeits- und Sozialgerichts bereits vor Eintritt ins Erwerbsleben dauernd außer Stande war, sich selbst ausreichenden Unterhalt zu verschaffen. Das Finanzamt setzte sich in seinem Ablehnungsbescheid mit diesem Widerspruch nicht auseinander. Die VA stellte daher einen Missstand fest.</p>

<p>Verzögerung berufliche Rehabilitation VA-BD-SV/0152-A/1/2016</p>	<p>Arbeitsmarktservice (AMS) Wien</p>	<p>Durch administrative Fehler des AMS-Betreuers bei der Buchung und Koordinierung von Begutachtungs- und Beratungsterminen kam es zu einer Verzögerung bei der Abwicklung beruflicher Rehab-Verfahren. Infolge des Einschreitens der VA gab das AMS Fehler zu und sicherte Bemühung zu, den weiteren Ablauf – in Koordination mit der PVA – möglichst kundenfreundlich zu gestalten.</p>
<p>Übergangsgeld – Gegenverrechnung mit Mindestsicherung VA-BD-SV/0605-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Bei einer nachträglichen Gewährung von Übergangsgeld zog die PVA die zuvor an den Beschwerdeführer gewährte Mindestsicherung ab, obwohl § 327 ASVG eine Gegenverrechnung nur für Pensionsleistungen vorsieht. Im Ergebnis langte das Geld beim rechtmäßigen Empfänger ein, die Vorgehensweise der PVA war jedoch gesetzlich nicht gedeckt. Die VA regte beim BMASK eine Gesetzesänderung an.</p>
<p>Gewährung eines zinslosen Darlehens VA-BD-SV/0035-A/1/2016</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS)</p>	<p>Das Sozialministeriumservice bewilligte ein zinsloses Darlehen in der Höhe von EUR 6.500,-, obwohl der diesbezügliche Kriegsoffer- und Behindertenfonds bereits mit 30. Juni 2015 aufgelöst worden war, weshalb die Auszahlung eines Darlehens nicht mehr möglich war. Die Beschwerdeführerin hatte aber fix mit dem Darlehen gerechnet und deshalb ungewollt das Konto überzogen. Das SMS gestand den Fehler ein und gewährt nun eine Sonderförderung zur Abgeltung der Kontoüberziehungsgebühren und Verzugszinsen sowie der Zinsen und Gebühren für einen Bankkredit in der Höhe von EUR 6.500,-.</p>
<p>Parkausweis VA-BD-SV/0003-A/1/2016</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS)</p>	<p>Seitens der VA war zu beanstanden, dass die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Parkausweises länger als ein halbes Jahr dauerte, obwohl die Betroffene schwer pflegebedürftig war und der Parkausweis für Arztbesuche dringend benötigt wurde.</p>
<p>Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds VA-BD-SV/1457-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Die Betroffene beantragte eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds der PVA für den behinderungsbedingt notwendigen Badumbau. Die PVA forderte sie daraufhin auf, auch bei anderen Stellen eine Zuwendung zu beantragen. Eine Antragstellung war aber zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr möglich, weil die Anträge vor Realisierung des Vorhabens einzureichen sind. Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA vergewisserte sich die PVA telefonisch, dass eine Antragstellung bei anderen Stellen nicht mehr möglich war und bewilligte rasch eine Zuwendung in der Höhe von rund EUR 2.000,-.</p>

Februar

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl - Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 26	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0235-B/1/2015	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Als ein Steirer, dessen Beschwerde schon im Jänner 2015 dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt wurde, auf seine Urgenz im September keine Antwort des Gerichtes erhielt, erbat er die Unterstützung der VA. Das BVwG erließ das Erkenntnis im Dezember 2015, Gründe für die Verzögerung wurden der VA jedoch nicht genannt.
Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/1360-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Nach dem Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf die MA 35 Mitte Juni 2015 wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erst Anfang August 2015 um Auskunft ersucht, ob die Absicht einer Aufenthaltsbeendigung bestehe. Das BFA antwortete erst Ende Dezember 2015, keine solche Absicht zu haben. Die Erteilung des Ende März 2015 beantragte Aufenthaltstitels wurde zwar für Jänner 2016 in Aussicht gestellt, jedoch war eine Missachtung der Entscheidungsfrist von sechs Monaten seitens der MA 35 festzustellen.
Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/1101-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Nachdem alle zur Antragserledigung nötigen Dokumente vorlagen, vergab die MA 35 aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen an die Antragsteller bereits Abholtermine für die beantragten Aufenthaltstitel, hatte aber die verpflichtende Anfrage beim BMI noch nicht übermittelt. Mit dreiwöchiger Verspätung erfolgte diese Anfrage und wurde die Antwort erst nach weiteren sechs Wochen urgirt. Den Aufenthaltstitel erteilte die MA 35 daher erst Ende Jänner 2016.

<p>Eintrag einer vermeintlichen Scheidung im Personenstandsregister VA-BD-I/1381-C/1/2015</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 26</p>	<p>Nach Übermittlung eines Beschlusses des Bezirksgerichts Purkersdorf über eine Ehescheidung trug das Standesamt Hietzing die Scheidung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) irrtümlich bei dem falschen Ehepaar ein. Das Standesamt beachtete bei der Eintragung nur die Ehebuchsnummer, nicht jedoch die Jahreszahl des Eheeintrags. Erfahren haben die Betroffenen von ihrer vermeintlichen Scheidung von der Pensionsversicherungsanstalt, welcher der Eintrag automatisch weitergeleitet wurde. Zu beanstanden war nicht nur, dass die Bediensteten des Standesamtes einen fehlerhaften Eintrag im ZPR vorgenommen, sondern die Betroffenen nicht in adäquater, informativer und höflicher Weise über den Grund, die allfälligen Konsequenzen sowie die erfolgte Bereinigung des irrtümlichen Eintrags aufgeklärt haben.</p>
<p>Festnahmeauftrag VA-BD-I/1116-C/1/2015</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) – Erstaufnahmestelle West</p>	<p>Die Sicherheitsbehörde konnte den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers nicht ausforschen, weshalb er von der Grundversorgung abgemeldet wurde. Dem Festnahmeauftrag konnte die Behörde damit auch nicht entsprechen, sie konnte aber auch gegenüber dem Rechtsvertreter des Asylwerbers den Zweck des Festnahmeauftrags nicht darlegen. Eine Anfrage betreffend Akteneinsicht blieb überdies unbeantwortet.</p>
<p>Familienbeihilfe VA-BD-JF/0160-A/1/2015</p>	<p>Finanzamt (FA) Wr. Neustadt, Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)</p>	<p>Die Behörde lehnte die Familienbeihilfe für drei Monate zwischen dem Ende des fast zweijährigen Präsenz- und Ausbildungsdienstes und dem Studienbeginn mit der Begründung der Freiwilligkeit des Auslandspräsenzdienstes ab. Die VA erreichte die Gewährung der Familienbeihilfe unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach für freiwillige und verpflichtende Präsenzdienste gleiche Rechtsfolgen vorgesehen sind.</p>
<p>Familienbeihilfe VA-BD-JF/0213-A/1/2015</p>	<p>Finanzamt (FA) Wien 3/6/7/11/15, Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)</p>	<p>Die Beschwerdeführerin ist Alleinerzieherin und lebt mit ihrem Sohn (geb. 2013) seit Februar 2014 in Österreich, wo sie auch arbeitet. Sie wartete seit einem Jahr und acht Monaten auf die Entscheidung über die Familienbeihilfe, auch Kinderbetreuungsgeld erhielt sie keines. Die VA wies darauf hin, dass hier kein schwieriger Fall mit Auslandsbezug vorliegt, sondern aufgrund der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin in Österreich nach dem EU- Beschäftigungslandprinzip die primäre Zuständigkeit eindeutig bei Österreich liegt. Nach Einschreiten der VA erfolgten eine sofortige Entscheidung und die rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe für den gesamten Zeitraum.</p>

Familienbeihilfe VA-BD-JF/0170-A/1/2015	Finanzamt (FA) Baden/Mödling, Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)	Die Beschwerdeführerin wartete ein Jahr und vier Monate auf die Beschwerdeentscheidung des FA. Nach Einschreiten der VA erfolgten sofort eine Entscheidung und die rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe für den gesamten Zeitraum.
Rückforderung eines Vorschusses für Dienstreisekosten VA-BD-LV/0049-C/1/2015	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)	Das BMLVS war nicht bereit, von der Rückforderung eines an einen Soldaten geleisteten Vorschusses für Dienstreisekosten trotz entsprechender Anregung der VA Abstand zu nehmen.
Verfahrensdauer VA-BD-SV/1487-A/1/2014	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Die Beschwerde langte Anfang Februar 2014 beim BVwG ein und wurde erst nach einem Jahr mit Erkenntnis vom 21. Jänner 2015 erledigt. Nach den Verfahrensvorschriften hätte das BVwG jedoch binnen sechs Monaten eine Entscheidung herbeiführen müssen.
Verfahrensdauer VA-BD-SV/0177-A/1/2015	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Die Beschwerde langte im April 2014 beim BVwG ein und wurde erst nach einem Jahr mit Erkenntnis vom 27. April 2015 erledigt. Nach den Verfahrensvorschriften hätte das BVwG jedoch binnen sechs Monaten eine Entscheidung herbeiführen müssen.
Entziehung des Rehabilitationsgeldes VA-BD-SV/0701-A/1/2015	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Versicherte bezog über mehrere Jahre eine immer wieder befristete Berufsunfähigkeitspension und seit August 2014 Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung. Das Rehabilitationsgeld wurde von der PVA entzogen. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Entziehung zu Unrecht erfolgt war, weil die Versicherte dauerhaft arbeitsunfähig war. Nach Einschreiten der VA wurde der Betroffenen die Berufsunfähigkeitspension auf Dauer zugesprochen
Weitergewährung des Pflegegeldes VA-BD-SV/1239-A/1/2015	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Weitergewährung des Pflegegeldes zu Unrecht abgelehnt worden war. Eine neuerliche Begutachtung führte zu dem Ergebnis, dass weiterhin ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 1 vorliegt.
Auszahlung des Rehabilitationsgeldes VA-BD-SV/1267-A/1/2015	Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK)	Die Rehabilitationsgeldanweisung erfolgte aufgrund eines Versehens verspätet. Die Kärntner Gebietskrankenkasse entschuldigte sich dafür und sagte zeitgerechte Folgeanweisungen zu.

Zusatzeintragung im Behindertenpass – Verfahrensdauer VA-BD-SV/1389-A/1/2015	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Die Beschwerde langte im April 2015 beim BVwG ein und wurde erst mit Erkenntnis vom 19. Jänner 2016 erledigt. Die zulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten wurde überschritten.
Weitergewährung der Invaliditätspension – Verfahrensdauer VA-BD-SV/1076-A/1/2015	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Antrag auf Weitergewährung der Invaliditätspension wurde bereits im März 2015 gestellt. Anfang Februar 2016 liegt noch immer keine Entscheidung vor. Die zulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten wurde überschritten.
Pflegegeld VA-BD-SV/1436-A/1/2015	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 1 wurde abgelehnt. Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA erfolgte eine neuerliche Evaluierung der Ablehnung, wobei ein viel höherer Pflegebedarf erhoben wurde. Der Beschwerdeführerin wurde rückwirkend ein Pflegegeld der Stufe 3 zugesprochen.
Pensionsüberweisung VA-BD-SV/1321-A/1/2015	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Beschwerdeführer gab der PVA, Landesstelle Wien, per Fax ein neues Pensionskonto bekannt. Eine Weiterleitung an die zuständige Landesstelle Burgenland erfolgte verspätet. Deswegen wurde die Pension weiter auf das falsche Konto überwiesen. Die Pensionsversicherung konnte auch in umfangreichen Recherchen die Ursache nicht eruieren, bedauert aber die entstandene Unannehmlichkeiten.
Säumnis VA-BD-SV/0093-A/1/2016	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Der Beschwerdeführer brachte im Februar 2014 eine Beschwerde beim BVwG ein. Ein Beschluss erging erst im Jänner 2016. Die zulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten wurde überschritten.
Gesundheitsgefährdender Lärm durch Musikanlage VA-BD-WA/0036-C/1/2015	Magistrat Wien, Bezirksamt für den 10. Bezirk (MBA 10)	Erst nach jahrelangen Beschwerden einer Familie über Lärm durch eine Musikanlage eines Gastgewerbebetriebes klärte die Gewerbebehörde, dass eine Gesundheitsgefährdung vorliegt und trug dem Betreiber Sanierungsmaßnahmen auf. Die Veranstaltungshalle wurde zur Gänze durch Plombierung geschlossen.

Jänner

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl - Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 84	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte – von einer Weiterleitung des Aktes an die zuständige Regionaldirektion abgesehen – in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 4	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dolmetscherliste- Streichung VA-BD-I/0455-C/1/2015	Landespolizeidirektion Burgenland (LPD)	Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die von den LPD geführten Dolmetscherlisten noch gibt es verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Aufnahme oder Streichung von Personen in/aus einer Dolmetscherliste. Im Sinne eines bürgerfreundlichen Vorgehens hat die LPD dennoch betroffene Personen vor der Streichung aus der Dolmetscherliste über die für die beabsichtigte Streichung maßgeblichen Gründe in Kenntnis zu setzen und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Dies verabsäumte die LPD Bgld. Die VA forderte das BMI auf, bei allen LPD nachdrücklich darauf hinzuwirken, bei Streichung einer Person aus der Dolmetscherliste die von der VA formulierten Mindeststandards einzuhalten.
Verfahrensdauer - Aufenthaltstitel VA-BD-I/0636-C/1/2015	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 verzögerte ein Verfahren, in dem ein Studierender mit Aufenthaltsbewilligung eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus beantragte, um drei Monate, da sie den Antrag dem BMI nicht gesondert, sondern gesammelt mit anderen Anträgen zur Beurteilung vorlegte. Trotz Festhalten des Antragstellers am Antrag auf Erteilung einer RWR-Karte plus, benötigte die Behörde nochmals zwei Monate, um den Antrag dem BMI erneut vorzulegen.

<p>Aufenthaltstitel VA-BD-I/1107-C/1/2015</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Seit Stellung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen im November 2014 war die Aufforderung an den Beschwerdeführer vom März 2015, ergänzende Unterlagen vorzulegen, der einzige Verfahrensschritt. Da der Antrag irrtümlich an die MA 35 des Amtes der Wiener LReg weitergeleitet worden ist, wurde nach Einschreiten der VA die Rückübermittlung des Verfahrensaktes an das BFA und die unverzügliche Bearbeitung des Antrags veranlasst. In einem weiteren Fall setzte das BFA seit Jänner 2015 keinen Verfahrensschritt.</p>
<p>Dauer eines unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/0488-C/1/2015</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Sowohl die MA 35 als auch das BFA verzögerten die Erteilung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 ging zunächst fälschlicherweise davon aus, dass keine Arbeitnehmereigenschaft bestand. Das BFA blieb bei der Prüfung einer Aufenthaltsbeendigung sechs Monate untätig. Erst mit Einleitung des Prüfverfahrens der VA wies die zuständige Fachabteilung beim BMI die MA 35 auf die zu berücksichtigende Judikatur des EuGH hin. Die MA 35 unterzog den Sachverhalt umgehend einer neuerlichen Überprüfung und erteilte die Anmeldebescheinigung.</p>
<p>Umgang der Polizei mit psychisch kranken Personen VA-BD-I/0524-C/1/2013 VA-BD-I/0911-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>In beiden Prüfverfahren geht es um den Umgang der Polizei mit psychisch kranken Personen. In einem kam es zu einem tödlicher Schusswaffengebrauch, im zweiten Fall zu einer schweren Körperverletzung mit mehreren Knochenbrüchen im Gesicht im Zuge der Fixierung. Das BMI verwies auf die bereits stattfindenden Schulungen. Die VA bezweifelt allerdings die Sensibilisierung der Beamten und forderte eine intensive Auseinandersetzung der Polizei mit diesem Thema.</p>
<p>Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens VA-BD-I/1263-C/1/2015</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Das BFA setzte nach Aufforderung zur Urkundenvorlage vom Jänner 2015 trotz Entsprechung durch den Beschwerdeführer keine weiteren Verfahrensschritte. Die Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei ein sehr hoher Arbeitsanfall und ein massiver Anstieg an Asylanträgen keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, das Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Strafvollzug - Dauer Entlassungsvollzug VA-BD-J/0649-B/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Häftling in der Justizanstalt (JA) Suben wurde erst mit einer einmonatigen Verspätung in den Entlassungsvollzug übernommen. Die VA beanstandete die zögerliche Vorgangsweise der JA Suben. Seitens des BMJ wurden aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriffen, um derartige Fälle in Zukunft hintanzuhalten.</p>

<p>Sperre der E-Card trotz auf-rechter Mitversicherung VA-BD-SV/0935-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)</p>	<p>Im Zuge der Feststellung der Versicherungszeiten bei der PVA stellte diese fest, dass die Beschwerdeführerin über zwei Sozialversicherungsnummern (SVNR) verfügte. Daher wurde umgehend eine storniert. Aus dem Hauptverband unerfindlichen Gründen erfolgte jedoch von Seiten der PVA keine Information an die Beschwerdeführerin bzw. die OÖGKK, sodass diese erst nach Monate entdeckte, dass ihre E-Card nicht mehr funktioniere.</p> <p>Zwischenzeitig hat die Beschwerdeführerin eine neue E-Card erhalten. Der Hauptverband sicherte gegenüber der VA Veränderungen in die Richtung zu, dass bei Vorliegen derartiger Sonderfälle in Zukunft eine automatische einschlägige Verständigungen an die betroffenen Stellen gehen solle.</p>
<p>Überweisung auf das falsche Pensionskonto VA-BD-SV/1321-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Ein Schreiben des Beschwerdeführers wurde nicht umgehend an die zuständige Landesstelle weitergeleitet. Die Überweisung der Pensionszahlung erfolgte deswegen auf ein falsches Konto. Die PVA konnte die Ursache dieses Versäumnis trotz umfangreicher Recherchen nicht feststellen und bedauert diesen Einzelfall.</p>
<p>Auszahlung des Pflegegeldes VA-BD-SV/0887-A/1/2015</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Mit Wegfall der Invaliditätspension wurde irrtümlich auch die Auszahlung des Pflegegeldes beendet, obwohl Pflegegeld in der Höhe der Stufe 1 gerichtlich zuerkannt wurde.</p>
<p>Förderung VA-BD-U/0024-C/1/2015</p>	<p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserrecht (BMLFUW)</p>	<p>Die Wassergenossenschaft beantragte nach vorangegangener Zusicherung seitens der KPC GmbH und der Salzburger Landesregierung die Gewährung eines Investitionszuschusses, auszahlbar in zwei Raten, für die Errichtung einer Wasserförderungsanlage. Nach Einschreiten der VA wandelte das BMLFUW den zugesicherten Finanzierungszuschuss (Laufzeit 24 Jahre) in den ursprünglich beantragten Investitionszuschuss um.</p>
<p>Ausständige Antwort VA-BD-UK/0051-C/1/2015</p>	<p>Disziplinarkommission Oberösterreich</p>	<p>Die Beschwerdeführerin richtete ein Schreiben direkt an die Disziplinarkommission. Ungeachtet der zunächst primären Zuständigkeit der Dienstbehörde wäre vor dem Hintergrund der gebotenen Höflichkeit und im Hinblick auf die Bestimmung des § 105 BDG iVm. § 6 Abs.1 AVG eine diesbezügliche Information der Beschwerdeführerin seitens der Disziplinarkommission angebracht. Es erging die Aufforderung, die Vorgehensweise künftig entsprechend anzupassen.</p>